



*mit alle Beteiligten  
bei § 26 IV AufenthaltG  
mit ...*

# VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

12 K 7447/09

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn 

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gunter Christ, (Gerichtsfach K 1384), Dürener Straße 270, 50935 Köln,  
Gz.: 100/09,

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, Ausländerabteilung, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagten,

wegen Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

hat die 12. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 05.10.2010

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter  
die ehrenamtliche Richterin  
den ehrenamtlichen Richter

Dr. Siegmund,  
Schiefer,  
Dr. Ott,  
Bobowk und  
Gerresheim

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

### **Tatbestand**

Der im Jahr 1981 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 13. Mai 2001 ohne Pass und Visum in das Bundesgebiet ein. Auf Antrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 18. Mai 2001 erteilte der Beklagte dem Kläger eine Duldung. Mit Ordnungsverfügung vom 18. Dezember 2001 drohte der Beklagte dem Kläger die Abschiebung in sein Heimatland an, verlängerte jedoch zugleich die ihm erteilte Duldung aufgrund der Gefahrensituation in Afghanistan.

Am 21. Juni 2004 stellte der Kläger einen Asylantrag. Durch Bescheid vom 23. September 2004 lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter oder Flüchtling ab, stellte fest, dass Abschiebungshindernisse bei ihm nicht vorliegen und drohte ihm die Abschiebung an. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht Aachen (Az.: 5 K 4170/04.A). Nach Verweisung des Rechtsstreits wegen Unzuständigkeit war die Klage beim Verwaltungsgericht Köln anhängig (Az. 14 K 627/05.A.).

Mit Beschluss vom 15. August 2006 bestellte das Amtsgericht Köln den Kläger zum Vormund für dessen drei minderjährige, sich im Bundesgebiet aufhaltende Geschwister, darunter ein lebensbedrohlich erkrankter Bruder. Der Beklagte teilte dem Kläger anschließend mit, aufgrund der Vormundschafts-Übertragung sei die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen möglich. Daraufhin nahm der Kläger am

10. Mai 2007 seine asylrechtliche Klage zurück. Am 14. Juni 2007 erteilte der Beklagte dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG, welche nach Verlängerung im April 2009 derzeit bis zum 8. April 2011 befristet ist.

Im Juni 2009 beantragte der Kläger die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG. Nach Anhörung des Klägers erließ der Beklagte unter dem 19. Oktober 2009 die hier streitgegenständliche Ordnungsverfügung, mit der er die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis versagte. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die zeitlichen Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 AufenthG lägen nicht vor. Im Rahmen der Anrechnungsregel des § 102 Abs. 2 AufenthG dürften nicht alle Duldungen angerechnet werden, sondern nur diejenigen, bei denen bereits am 1. Januar 2005 die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorgelegen hätten. Im Fall des Klägers könnten die Duldungszeiten nicht berücksichtigt werden, da die aufgrund der Vormundschaft erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht im Zusammenhang mit den Gründen stehe, die zur Erteilung einer Duldung nach der Einreise des Klägers geführt hätten.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 10. November 2009 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung macht er geltend, die Anrechnungsregel des § 102 Abs. 2 AufenthG gelte für alle vor dem 1. Januar 2005 erteilten Duldungen unbeding und ohne Einschränkung. Dies ergebe sich zum einen aus dem Wortlaut der Vorschrift, der keine Einschränkung enthalte, und zum anderen aus der Gesetzgebungshistorie des § 102 Abs. 2 AufenthG. Vorschläge während des Gesetzgebungsverfahrens, nur bestimmte Duldungen anzurechnen und insofern eine einschränkende Formulierung aufzunehmen, seien nicht umgesetzt worden. Auch habe der Gesetzgeber nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes mehrere Gelegenheiten ungenutzt verstreichen lassen, eine diesbezügliche Einschränkung aufzunehmen. Die Rechtsansicht des Beklagten, es dürften nicht alle Duldungen vor dem 1. Januar 2005 angerechnet werden, sei jedenfalls durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.11.2009 – 1 C 24.08 – überholt, da das Gericht im Rahmen seiner Ausführungen zur Anrechnung gemäß § 102 Abs. 2 AufenthG keine Einschränkungen nach der Art der Duldung vorgenommen habe.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 19. Oktober 2009 zu verpflichten, ihm eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, hilfsweise den Beklagten zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes erneut zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus der angegriffenen Ordnungsverfügung. Das vom Kläger angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gebiete keine abweichende Beurteilung des Falls, da das Gericht lediglich den Gesetzestext von § 102 Abs. 2 AufenthG wiedergegeben habe, sich mit dessen Auslegung in Hinblick auf die in Betracht kommenden Duldungen aber nicht auseinandergesetzt habe.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die Versagung der begehrten Niederlassungserlaubnis auf Grundlage von § 26 Abs. 4 AufenthG durch die Ordnungsverfügung des Beklagten vom 19. Oktober 2009 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO. Der Kläger hat – auch zu dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung – keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG.

Nach dieser Bestimmung kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt, eine Nieder-

lassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird gemäß § 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG abweichend von § 55 Abs. 3 AsylVfG auf diese Frist angerechnet. Ferner wird auf die Frist für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG gemäß § 102 Abs. 2 AufenthG die Zeit des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 angerechnet.

Im vorliegenden Fall fehlt es an der Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Der Kläger besitzt seit dem 14. Juni 2007 eine auf der Grundlage von § 25 Abs. 5 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes. Ferner werden zu seinen Gunsten nach § 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG die Zeiten des von ihm betriebenen Asylverfahrens vom 21. Juni 2004 (Zeitpunkt der Antragstellung) bis zum 10. Mai 2007 (Zeitpunkt der Klagerücknahme) auf die Frist angerechnet. Der Zeitraum zwischen der Klagerücknahme im Asylverfahren, mit der auch die asylrechtliche Gestattung nach § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG erlosch, und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist ebenfalls anzurechnen. Denn der Kläger dürfte bei Abschluss des Asylverfahrens aufgrund der Übertragung der Vormundschaft für seine minderjährigen Geschwister einen Anspruch auf eine – kurze Zeit darauf auch erteilte – Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG gehabt haben. Solche Zeiten, in denen der Ausländer zwar keinen Aufenthaltstitel besessen hat, er aber einen Rechtsanspruch auf den Aufenthaltstitel gehabt hat, stehen Zeiten des Titelbesitzes gleich.

BVerwG, Urteil vom 10. November 2009 – 1 C 24.08 –, juris, Rn. 15.

Jedenfalls aber ließe sich der Zeitraum zwischen Klagerücknahme und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch eine entsprechende Anwendung des § 85 AufenthG überbrücken. Denn die Norm ist nicht nur auf Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, sondern auch auf Unterbrechungen in Zeiten des Besitzes eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung anwendbar.

BVerwG, a.a.O., juris, Rn. 17 bis 20.

Danach ergibt sich für den Kläger ein im Rahmen von § 26 Abs. 4 AufenthG berücksichtigungsfähiger Zeitraum von lediglich 6 Jahren, 3 Monaten und 14 Tagen, nämlich die Zeit ab Stellung des Asylantrags am 21. Juni 2004 bis zum Tag der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung. Eine Anrechnung der darüber hinaus gehenden Zeit, in der er vor Stellung des Asylantrags im Besitz von Duldungen war, würde zwar dazu führen, dass der erforderliche siebenjährige Zeitraum erfüllt wäre. Diese Zeit ist entgegen der Ansicht des Klägers jedoch nicht über § 102 Abs. 2 AufenthG auf die nach § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erforderliche Mindestzeit anrechenbar. Denn § 102 Abs. 2 AufenthG eröffnet nach Überzeugung der Kammer nicht die Möglichkeit, jegliche Duldungszeiten anzurechnen.

In der Rechtsprechung ist umstritten, unter welchen Voraussetzungen Zeiten des Besitzes einer Duldung vor dem 1. Januar 2005 über § 102 Abs. 2 AufenthG angerechnet werden können. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) können Duldungszeiten gemäß dieser Vorschrift angerechnet werden, wenn bereits am 1. Januar 2005 die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des 2. Kapitels des Aufenthaltsgesetzes gegeben waren und diese bis zur Erteilung ununterbrochen vorgelegen haben.

OVG NRW, Beschluss vom 4. September 2008 – 18 E 428/08 –, juris, LS 2 und Rn. 20 bis 27; bestätigt durch Beschluss vom 11. Mai 2009 – 18 E 347/09 –, juris, LS und Rn. 6.

Erforderlich sei ein Zusammenhang zwischen den vor dem 1. Januar 2005 liegenden Duldungszeiten und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Denn bei § 102 Abs. 2 AufenthG handele es sich um eine Vorschrift für Übergangsfälle, die insofern eine Kontinuität des Duldungszustands vor dem 1. Januar 2005 und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach diesem Zeitpunkt voraussetze. Die Regelung solle nach dem Willen des Gesetzgebers diejenigen Ausländer begünstigen, denen vor Geltung des Aufenthaltsgesetzes lediglich Duldungen hätten erteilt werden können, die aber nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes im Hinblick auf humanitäre Aufenthaltserlaubnisse anspruchsberechtigt seien. Es entspreche hingegen nicht dem Gesetzeszweck des § 102 Abs. 2 AufenthG, Ausländer zu privilegieren, die nicht mit Inkrafttreten des Ge-

setzes am 1. Januar 2005, sondern zu einem späteren Zeitpunkt bzw. aus einem anderen Rechtsgrund einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben haben.

OVG NRW, Beschluss vom 4. September 2008, a.a.O., unter Hinweis auf BT-Drs. 15/420, S. 100.

Nach engerer Auffassung ist § 102 Abs. 2 AufenthG allein dann anzuwenden, wenn der eine Niederlassungserlaubnis begehrende Ausländer bereits zum 1. Januar 2005 bzw. spätestens bei Ablauf der ihm vor dem 1. Januar 2005 erteilten und über den 31. Dezember 2004 hinaus gültigen Duldung im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis bzw. einer Aufenthaltserlaubnis war.

So VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. Mai 2008 – 11 S 942/08 –, juris, LS 2 und Rn. 7; siehe auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Januar 2010 – OVG 12 M 81.09 –, juris, Rn. 6, unter Hinweis auf Beschluss vom 9. Juli 2008 – OVG 12 M 119.07 –.

Nach beiden Auffassungen steht dem Kläger ein Anspruch auf Anrechnung seiner Duldungszeiten vor Stellung des Asylantrags nicht zu. Er war nicht, wie es nach der engeren Auffassung erforderlich ist, zum 1. Januar 2005 oder bei Ablauf einer ihm zuvor erteilten und über den 31. Dezember 2004 hinaus gültigen Duldung im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis oder -erlaubnis. Nach Stellung des Asylantrags am 21. Juni 2004, aufgrund dessen er eine asylrechtliche Gestattung inne hatte, sind ihm keine Duldungen mehr erteilt worden und er hatte darauf wegen seiner asylrechtlichen Gestattung auch keinen Anspruch.

Auch nach der Auffassung des OVG NRW kommt eine Anrechnung nicht in Betracht. Denn am 1. Januar 2005 lagen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes schon deswegen nicht vor, weil die Stellung eines Asylantrags gemäß § 10 Abs. 1 AufenthG der Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich entgegensteht. Die in der Norm angeführten Ausnahmen lagen beim Kläger nicht vor. Er hatte weder einen gesetzlichen Anspruch auf

einen Aufenthaltstitel noch erforderten wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Selbst wenn man aber den Ausschlussgrund des § 10 Abs. 1 AufenthG für unbeachtlich hielte und alleine auf die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abstellen würde, käme nach der Rechtsprechung des OVG NRW eine Anrechnung der Duldungszeiten vorliegend nicht in Betracht. Beim Kläger lagen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erst mit der Übertragung der Vormundschaft für seine minderjährigen Geschwister durch das Amtsgericht Köln am 15. August 2006 vor. Zudem fehlt es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen den Duldungsgründen und den Gründen, die zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geführt haben. Denn die Duldungen sind dem Kläger aufgrund seiner Passlosigkeit sowie aufgrund der allgemeinen Gefahrensituation in Afghanistan und damit aus einem anderen Rechtsgrund als die Aufenthaltserlaubnis vom 14. Juni 2007 erteilt worden.

Die Kammer folgt nicht der Auffassung des Klägers, wonach über § 102 Abs. 2 AufenthG entgegen der dargelegten Rechtsprechung sämtliche Duldungszeiten vor dem 1. Januar 2005 anrechnungsfähig sind. Anlass für eine solche Sichtweise bietet zunächst nicht das

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. November 2009, a.a.O.,

auf das sich der Kläger maßgeblich stützt. Entgegen seiner Ansicht hat das Gericht die umstrittene Rechtsfrage darin nicht in seinem Sinne entschieden. Es hat am Anfang seiner Entscheidung (juris, Rn. 12) vielmehr lediglich den Wortlaut der Normen zitiert, auf die es für die Entscheidung des Rechtsstreits ankam. Dazu gehörte auch § 102 Abs. 2 AufenthG. Die Passage lässt schon deswegen nicht darauf schließen, dass sich das Bundesverwaltungsgericht für eine Anrechnung sämtlicher vor dem 1. Januar 2005 liegender Duldungszeiten ausgesprochen hätte, weil eine solche Interpretation angesichts des Streitstands in der Rechtsprechung näherer Begründung bedurft hätte. Auch den weiteren Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts (insb. juris, Rn. 17) lässt sich nichts Durchgreifendes für die Auffassung des Klägers entnehmen. Im Übrigen weist die Kammer darauf hin, dass auch andere Gerichte die Entscheidung des Bun-

desverwaltungsgerichts nicht im Sinne des Klägers interpretieren, sondern die bisherigen Auslegungsfragen auch weiter diskutieren.

Siehe etwa Bayerischer VGH, Beschluss vom 23. November 2009 – 19 ZB 09.2706 –, juris, Rn. 3; OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O.

Auch sonst sieht die Kammer keine überzeugenden Gründe für die Rechtsansicht des Klägers. Sie schließt sich vielmehr der Auffassung des OVG NRW an, wonach § 102 Abs. 2 AufenthG nach dem Willen des Gesetzgebers (nur) diejenigen Ausländer begünstigen soll, denen vor Geltung des Aufenthaltsgesetzes lediglich Duldungen erteilt werden konnten, die aber nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes aus denjenigen Gründen, die zuvor nur zu einer Duldung führten, nunmehr eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis erlangen können. Diese aus der Genese des Gesetzes folgende Ansicht findet zwar, worauf der Prozessbevollmächtigte des Klägers zutreffend hingewiesen hat, im Wortlaut des § 102 Abs. 2 AufenthG keine Stütze, sie steht ihm aber auch nicht entgegen. Ferner trifft es zwar zu, dass im Gesetzgebungsverfahren Einschränkungen der anrechenbaren Duldungszeiten diskutiert wurden. Dass diese nicht Gesetz wurden, steht der hier vertretenen Auslegung aber ebenfalls nicht entgegen. Denn es ging in den parlamentarischen Beratungen um einen Ausschluss von Duldungen, die insbesondere auf Identitätstäuschungen oder anderweitigen falschen Angaben oder auf der Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses beruhen. In solchen Fällen ist die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis aber ohnehin regelmäßig ausgeschlossen, weswegen es eines gesetzlich normierten Ausschlusses nicht bedarf.

Vgl. Albrecht, in: Storr/Wenger/Eberle/Albrecht/Harms/Kreuzer, Kommentar zum Zuwanderungsrecht, 2. Aufl. 2008, § 102, Rn. 7.

Ein ausdrücklicher Ausschluss von Duldungen, die mit der später erteilten Aufenthaltserlaubnis nicht im Zusammenhang stehen, wurde hingegen nicht diskutiert. Aus seinem Fehlen im Gesetzestext lässt sich für die vorliegende Frage daher kein zwingendes Argument herleiten. Im Ergebnis nichts anderes gilt im Hinblick auf den zutreffenden Einwand des Prozessbevollmächtigten des Klägers, der Gesetzgeber habe trotz mehrfacher Möglichkeit seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes keinen Ausschluss bestimm-

ter Duldungen normiert. Angesichts der in der Rechtsprechung ganz überwiegend vertretenen einschränkenden Interpretation des § 102 Abs. 2 AufenthG hatte er dazu keinen Anlass. In der Rechtsprechung ist die Auffassung, sämtliche Duldungszeiten vor dem 1. Januar 2005 seien über § 102 Abs. 2 AufenthG anrechenbar, soweit ersichtlich, vereinzelt geblieben.

Siehe VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. Mai 2007 – 11 S 2093/06 –, juris, LS 3 und Rn. 9; VG Düsseldorf, Urteil vom 2. November 2006 – 24 K 3027/06 –, juris, Rn. 26 bis 28.

Der VGH Baden-Württemberg ist dieser Auffassung später in seinem

Beschluss vom 19. Mai 2008, a.a.O.,

selbst nicht mehr gefolgt. Auch nach Auffassung des VG Düsseldorf müssen nicht jegliche Duldungszeiten ohne jede Einschränkung berücksichtigt werden. Das Gericht lässt es auf der Rechtsfolgenseite des § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG im Rahmen des Ermessens zu, Einschränkungen im Hinblick auf bestimmte Duldungen vorzunehmen.

Vgl. VG Düsseldorf, a.a.O., juris, Rn. 38.

Auch unter Zugrundelegung dieser Ansicht hat die Klage keinen Erfolg. Denn die Prozessvertreterinnen des Beklagten haben in der mündlichen Verhandlung im Hinblick auf eine solche Auslegung der §§ 26 Abs. 4 und 102 Abs. 2 AufenthG das Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis versagt würde. Rechtsfehler sind insoweit nicht zu erkennen, § 114 Satz 1 VwGO.

Der – als „Minus“ ohnehin im Hauptantrag enthaltene – Hilfsantrag auf Verpflichtung zur Neubescheidung hat aus den dargelegten Gründen ebenfalls keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden.



## Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

5000,00 €

festgesetzt.

## Gründe

Der festgesetzte Streitwert entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert im Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 52 Abs. 2 GKG).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Dr. Siegmund

Schiefer

Dr. Ott

